

Freie Demokraten

Landesverband
Thüringen **FDP**

Antragsbuch

39. ordentlicher Landesparteitag
der FDP Thüringen

02./03. Juli 2022

Bad Langensalza

INHALTSVERZEICHNIS

NR	INHALT	SEITE
	Informationen zu den Workshops	3
S01	Satzungsänderungsantrag: Änderung der Landessatzung der FDP Thüringen Antragssteller: Landesvorstand	8
001	Antrag: Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht Antragssteller: Hubertus Stitz (KV Eichsfeld)	81

Übersicht Themengruppen der FDP Thüringen am 2. und 3. Juli 2022

1. Durchlauf 02.07.2022 14 bis 15:30 Uhr

Anfang	Ende	Themengruppe	Moderator	Externe Experten
14:00	15:30	LFA IV Gesundheit, Pflege und Soziales Thema: Neue Versorgungsstrukturen braucht das Land. Wie gelingt der Strukturwandel?	Robert-Martin Montag MdL	Herr Kai Swoboda, IKK classic Herr Rainer Poniewaß, Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen
14:00	15:30	LFA I Weltbeste Bildung für jeden Thema: Inklusion in Thüringen zum Erfolg führen	Franziska Baum MdL	Herr Stefan Nüßle, Landeselternvertretung Thüringen Herr Tim Reukauf, Thüringer Lehrerverband Frau Franka Hitzing, Schulamt Nordthüringen Herr Martin Winges, Landesschülervertretung Thüringen
14:00	15:30	LFA IIX Digitales, Medien und Kultur Thema: Digitale Verwaltung – Wie wir Thüringen fit für die Zukunft machen	Heiko Kahl	(Experten folgen)
15:30	16:00	Pause		

Bitte beachten Sie, dass die Raumplanung direkt vor Ort erfolgt.

Ihr Ansprechpartner: Robert-Martin Montag MdL mobil: 0163 4807306

Übersicht Themengruppen der FDP Thüringen am 2. und 3. Juli 2022

2. Durchlauf 02.07.2022 16 Uhr bis 17:30 Uhr

Anfang	Ende	Themengruppe	Moderator	Externe Experten
15:30	16:00	Pause		
16:00	17:30	LFA III Wirtschaftliches Vorkommen und Energie Thema: 3 Säulen der Wirtschaftspolitik für einen attraktiven Standort Thüringen	Annett Hänel	Frau Colette Boos-John, Bund der Familienunternehmer Herr Peter Höhne, IHK Gera
16:00	17:30	LFA VI Internationale Politik und Europa Thema: Transparente und effektive EU-Förderprogramme	Robert-Martin Montag MdL	(Experten folgen)

Bitte beachten Sie, dass die Raumplanung direkt vor Ort erfolgt.

Ihr Ansprechpartner: Robert-Martin Montag MdL mobil: 0163 4807306

Übersicht Themengruppen der FDP Thüringen am 2. und 3. Juli 2022

3. Durchlauf 03.07.2022 10:15 Uhr bis 11:45 Uhr

Anfang	Ende	Themengruppe	Moderator	Externe Experten
10:15	11:45	LFA IX Selbstbestimmt in allen Lebenslagen Thema: Liberale Familienpolitik	Paul Schröder	Frau Katrin Konrad, Verband kinderreicher Familien Herr Carsten Nöthling, Deutscher Kinderschutzbund Frau Dr. Romy Ahner, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
10:15	11:45	LFA V Politik, die rechnen kann Thema: Finanzierung des ÖPNV in Thüringen	Stefan Beyer	Herr Dr. Stefan Meißner, PRG GmbH Greiz Herr Christoph Heuing, VMT Thüringen
10:15	11:45	LFA II Ein handlungsfähiger und unkomplizierter Staat Thema: Reformen des Versammlungsrechts	Marko Groß	Herr Dr. Dr. Frank Ebert, MinR i.R. Herr Dr. Valentin Sitzmann, Fachanwalt für Strafrecht
10:15	11:45	LFA VII Nachhaltige Landesentwicklung und Innovation Thema: Nachhaltige Mobilität	William Schlosser	Frau Myriam Berg, Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Bitte beachten Sie, dass die Raumplanung direkt vor Ort erfolgt.

Ihr Ansprechpartner: Robert-Martin Montag MdL mobil: 0163 4807306

FAQ ZUM WORKSHOP- PARTEITAG

Was ist ein „Workshop-Parteitag“?

Der Workshop-Parteitag ist ein Beteiligungsformat, mit dem wir die Expertise unserer Mitglieder und von externen Experten nutzen möchten. Der „Workshop-Parteitag“ wurde als Teil des Projekts 2019 auf einem Landesparteitag in Gotha eingeführt. Für den Programmprozess zur Erarbeitung des Landtagswahlprogrammes 2024 wollen wir dieses Beteiligungsformat fortführen.

Wann findet der „Workshop-Parteitag“ statt?

Der „Workshop-Parteitag“ ist zweitägig (Samstag und Sonntag) und findet am 2. und 3. Juli 2022 in Bad Langensalza statt.

Warum findet der „Workshop-Parteitag“ gerade jetzt statt?

Der „Workshop-Parteitag“ steht zeitlich am Anfang des Programmprozesses. Wir möchten nun für die bereits erarbeiteten Themen der Landesfachausschüsse weitere Expertise für die Vorbereitung des Landtagswahlprogrammes sammeln.

Werden wir auf dem „Workshop-Parteitag“ etwas beschließen?

Auf dem „Workshop-Parteitag“ werden wir keine Beschlüsse hinsichtlich des Landtagswahlprogramms treffen. Mit diesem Format möchten wir bereits möglichst früh im Programmprozess möglichst viele Mitglieder einbinden und mitnehmen. Die Ergebnisse der Diskussion werden protokolliert und sind Arbeitsgrundlage für die weitere Entwicklung des Landtagswahlprogrammes mit den Landesfachausschüssen.

Wer darf am „Workshop-Parteitag“ teilnehmen?

Am „Workshop-Parteitag“ dürfen alle Mitglieder der FDP Thüringen teilnehmen. Es gilt selbstverständlich auch hier § 16 (1) TLS: „Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen“. Darüber hinaus laden wir externe Experten für die jeweiligen Themengruppen ein.

Wer sucht die Experten aus und was machen sie?

Die externen Experten werden auf Vorschlag der Landesfachausschüsse von der Landesgeschäftsstelle zum „Workshop-Parteitag“ eingeladen. Durch die Einbindung externer Experten möchten wir unsere Thesen zu den einzelnen Politikfeldern kritisch diskutieren. Ziel ist, dass

unser Landtagswahlprogramm möglichst viele realistische Lösungen für gesellschaftlich relevante Probleme bietet.

Warum sollte ich beim „Workshop-Parteitag“ dabei sein?

Bei dem „Workshop-Parteitag“ kann jedes einzelne Mitglied seine Ideen und Wünsche für unser Landtagswahlprogramm einbringen. Gemeinsam können wir Thüringen verändern.

Was sind „Workinggroups“?

„Workinggroups“ sind die einzelnen Themengruppen innerhalb des „Workshop-Parteitags“. Zum Beispiel die Gruppe „Wirtschaftliches Vorankommen und Energie“ oder die Gruppe „Politik, die rechnen kann“.

Wer moderiert die „Workinggroups“?

Moderiert werden die „Workinggroups“ in der Regel von den thematisch verantwortlichen LFA-Vorsitzenden.

Was passiert mit den Ergebnissen der „Workinggroups“?

Die Diskussionen der „Workinggroups“ werden protokolliert. Die Protokolle sind Grundlage für die weitere Erarbeitung des Landtagswahlprogrammes in Zusammenarbeit mit den Landesfachausschüssen.

Wie viele Gruppen gibt es?

Insgesamt gibt es 9 „Workinggroups“ im Spiegel der jeweils zuständigen Landesfachausschüsse.

Darf ich mir selbst aussuchen, an welcher Gruppe ich mich beteilige?

Jedes Mitglied kann seine Gruppen frei wählen, vorausgesetzt sie finden nicht zur selben Zeit statt.

Finden die „Workinggroups“ alle gleichzeitig statt?

Die „Workinggroups“ finden in 3 Runden mit einigen zeitgleichen Gruppen statt. Jede hat einen eigenen Seminarraum. Die genaue Zeitplanung ist dem Raumplan vor Ort zu entnehmen.

Wie lange dauert eine „Workinggroup“?

Eine „Workinggroup“ dauert circa 1,5 Stunden.

39. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 02./03. Juli 2022 in Bad Langensalza

Seite 1

ANTRAG-NR. S 01

Satzungsänderungsantrag

Antragsinhalt: Änderung der Landessatzung der FDP Thüringen

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Ersetze die Satzung des FDP Landesverband Thüringen, beschlossen am 30.10.2010 in Bad
2 Langensalza, durch:

3

4 **SATZUNG**

5 **FDP LANDESVERBAND THÜRINGEN**

6

7

8 **§ 1 Name und Zweck**

9 (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, ist der Gebietsverband der
10 Freien Demokratischen Partei (FDP) im Gebiet des Freistaats Thüringen.

11

12 (2) Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und
13 des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des
14 Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau
15 und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen
16 freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Be-
17 strebungen jeder Art ablehnen.

18

19 (3) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die
20 Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und
21 Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen
22 Rechtsstaat.

23

24 **§ 2 Rechtsnatur und Sitz**

25 Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen ist ein eingetragener Verein. Der
26 Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

27

28 **§ 3 Verhältnis zur Bundespartei**

29 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglied der Bundespartei.

30

31 (2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.

32

33 **§ 4 Allgemeines**

34 (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn
35 er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei aner-
36 kennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das

37 Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern
38 setzt im Regelfall einen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren in Deutschland voraus.

39

40 (2) Mitglied der FDP können nur natürliche Personen sein.

41

42 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb
43 stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger
44 Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielset-
45 zung den Zielen der FDP widerspricht.

46

47 (4) Die Freie Demokratische Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

48

49 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

50

51 (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-
52 antrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Zuständig ist der Kreisverband, in
53 dessen Gebiet das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat. Nach begründetem Antrag
54 kann der Bewerber auch Mitglied eines anderen Kreisverbandes werden. Nach Antrag kann
55 der Bewerber mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Kreisverbände auch Mitglied
56 in einem Kreisverband werden, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

57

58 (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern sollen die Kreisvorstände spätestens nach 3 Mona-
59 ten entscheiden. Entscheidet der Kreisvorstand nicht in der genannten Frist, so entscheidet
60 der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung.

61

62 (3) Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen
63 die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zuläs-
64 sig.

65

66 (4) War der Aufzunehmende bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied in der FDP und ist
67 diese Mitgliedschaft durch Austritt beendet worden, so kann eine erneute Mitgliedschaft
68 rechtlich zutreffend nur dann begründet werden, wenn der Landesvorstand der Aufnahme
69 nicht widerspricht.

70

71 (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des
72 Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden

73

74 (6) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.

75

76 (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird und ist
77 dem Landesverband durch den zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen, sowie
78 durch den Landesverband unverzüglich zu bestätigen.

79

80 (8) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kreisverband über, so
81 hat dieses den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisver-
82 band mitzuteilen. Der neue Kreisverband hat die Mitgliedschaft zu bestätigen und den
83 Wechsel unverzüglich dem bisher zuständigen Kreisverband und dem Landesverband mitzu-
84 teilen.

85

86 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

87 (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Sat-
88 zung des Landesverbandes die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und or-
89 ganisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

90

91 (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere regelt die jeweils gültige
92 Beitragsordnung der FDP.

93

94 (3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit
95 mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

96

97 (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich
98 Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

99

100 (5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwie-
101 genheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch ge-
102 genüber Parteimitgliedern verpflichtet.

103

104 **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

105 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

106 1. Tod,

107 2. Austritt,

108 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,

109 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der

110 FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,

111 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des
112 Wahlrechts,

113 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,

114 7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach §9,

115 8. Ausschluss nach § 8.

116

117 (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf
118 Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

119

120 (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter
121 Angabe der Ausschlussgründe zu melden.

122

123 (4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreis-
124 verband zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist dem Landesver-
125 band mitzuteilen.

126

127 **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

128 (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei
129 und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

130 1. Verwarnung,

131 2. Verweis,

132 3. Enthebung von einem Parteiamt,

133 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jah-
134 ren,

135 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

136 Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

137

138 (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Sat-
139 zung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr da-
140 mit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied
141 vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären
142 Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu
143 verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen
144 Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen
145 Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von
146 Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ord-
147 nungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzord-
148 nung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Be-
149 schlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht
150 unbedeutender Höhe zufügt.

151

152 (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlos-
153 senes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

154

155 **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung**

156 (1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn das Mitglied un-
157 streitig trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen
158 rückständig ist und der zuständige Schatzmeister das Mitglied in einer dritten und letzten
159 Mahnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vor-
160 schrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei
161 ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der
162 Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zu-
163 zustellen.

164

165 (2) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Absatz 1 nicht möglich, weil das Mit-
166 glied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständi-
167 gen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragsrhe-
168 benden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss
169 nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur
170 Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hin-
171 zuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet,
172 wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ord-
173 nungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu
174 übersenden, die den Beschluss auf einer internen Website der FDP im Internet veröffent-

175 licht.

176

177 (3) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mit-
178 gliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 das Landesschiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt
179 im Fall des Absatzes 1 mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mit-
180 gliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes 2 drei Monate nach dem Datum des Be-
181 schlusses.

182

183 **§ 10 Gliederungen des Landesverbandes**

184 Der Landesverband Thüringen gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände können nach
185 ihren örtlichen Bedürfnissen Ortsverbände schaffen. Daneben werden bei Bedarf Wahlkreis-
186 verbände gebildet.

187

188 **§ 11 Rechte und Pflichten**

189 (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der
190 Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung
191 oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhal-
192 tensweise anzuhalten.

193

194 (2) Verletzen Kreisverbände, Ortsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Landesvor-
195 stand berechtigt und verpflichtet, die Kreisverbände und Ortsverbände zur Einhaltung dieser
196 Pflichten aufzufordern. Kommt der Kreisverband oder Ortsverband einer solchen Aufforde-
197 rung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand den Kreisver-
198 band oder Ortsverband anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversamm-
199 lung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die dem Kreisverband oder Ortsverband ge-
200 machten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete An-
201 träge zu stellen hat.

202

203 (3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahl-
204 abreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen und bei Verhandlungen wegen Beteili-
205 gung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.

206

207 (4) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, bei organisato-
208 rischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Grup-
209 pen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Landesvorstandes herbeizu-
210 führen.

211

212 (5) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzu-
213 führen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen
214 vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

215

216 (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der
217 Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder-
218 heit) auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf
219 er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglie-
220 der (qualifizierte Mitglieder-
221 der) zu beschließen hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft,
222 wenn eine Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die
Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der

223 Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder
224 grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der
225 Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

226

227 **§ 12 Organe des Landesverbandes**

228

229 (1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:

230 1. der Landesparteitag

231 2. der Landesparteirat

232 3. der Landesvorstand

233

234 (2) Daneben wird zur Aufstellung von Wahlbewerbern eine Landesvertreterversammlung
235 einberufen. Das Nähere regeln § 25 dieser Satzung sowie die allgemeinen wahlgesetzlichen
236 Bestimmungen.

237

238 **Der Landesparteitag**

239

240 **§ 13 Der Landesparteitag**

241

242 (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher
243 oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

244

245 (2) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des
246 Landesverbandes bindend.

247

248 **§ 14 Geschäftsordnung des Landesparteitages**

249

250 (1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
251 Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer
252 Mindestfrist von 4 Wochen durch Anschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des
253 Landesparteitages nach § 16 der Landessatzung, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten,
254 sowie an die auf dem Landesparteitag sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs.
255 4 der Geschäftsordnung zur Landessatzung. Soweit einzelne Kreisverbände ihrer satzungsmäßigen
256 Pflicht zur Meldung der Delegierten an den Landesverband nicht innerhalb einer
257 durch die Landesgeschäftsstelle gesetzten angemessenen Frist nachkommen, genügt zur
258 Einhaltung der Frist des Satzes 2 die Versendung der Einladungsunterlagen an die jeweiligen
259 Kreisvorsitzenden.

260

261 (2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich
262 einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

263 1. durch Beschluss des Landesparteirates,

264 2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden,

265 3. durch Beschluss der Landtagsfraktion / Gruppe,

266 4. durch Beschluss des Landesvorstandes.

267 Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden
268 (Mitglieder Mehrheit). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen
269 Fällen verkürzt werden; sie muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.

270 (3) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzel-
271 ne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und
272 Ton-übertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und
273 das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
274 Statt eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich
275 beantragt wird:

- 276 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden,
- 277 2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

278 Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen Parteitags
279 beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach Absatz 1 Satz 2
280 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als
281 Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen
282

283 (4) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bil-
284 den. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und 3 weite-
285 ren Mitgliedern, sowie 4 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmä-
286 ßigkeit der Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind
287 dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des
288 Landesparteitages auch die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die durch die
289 Landesgeschäftsstelle geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. § 11 Abs. 5
290 S. 2 gilt entsprechend.

291
292 (5) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Landesparteitag und
293 leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.
294

295 **§ 15 Teilnahme, Stimm- und Rederecht**

296 (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen.
297

298 (2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von
299 den Kreisverbänden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt, der zu einer Hälfte nach dem
300 Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverban-
301 des und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den je-
302 weils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Zweitwählerstimmen im Verhältnis zu den
303 Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.
304

305 (3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvor-
306 stand festgestellt und den Kreisverbänden nach der Neuberechnung vor dem des Wahlzeit-
307 raumes (gemäß §41 Abs. 3 Landessatzung) mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mit-
308 gliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.08. vor dem Beginn des Wahlzeit-
309 raumes (gem. §41 Abs. 3 Landessatzung).
310

311 (4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände findet nach folgendem Ver-
312 fahren statt:

313 Die Mitgliederzahl/Zweitstimmenzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren.
314 Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommzahlen herangezogen.
315 Die zu 75 Mandaten fehlenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mindestens
316 mit einem Delegierten vertreten sein.
317
318
319

320
321 (5) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände mit der Abführung ihrer an den Landesverband zu entrichtenden Umlage nicht mehr als ein Quartal im Rückstand sind. Das Quartal, in dem der Landesparteitag stattfindet, wird nicht mitgezählt.
322
323
324
325

326 (6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle automatisch ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Nimmt ein Delegierter kurzfristig sein Delegiertenrecht nicht wahr, ohne seine Stimme übertragen zu haben, kann der Kreisvorsitzende die Übertragung vornehmen. Stimmrechtsübertragungen während des Parteitages sind unter den Delegierten eines Kreisverbandes zulässig. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband oder wechselt ein Delegierter den Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338

339 (7) Der nach Absatz 6 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmübertragungsrecht Gebrauch machen will.
340
341
342

343 (8) Ein Delegierter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 6 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
344
345
346
347

348 (9) Rederecht haben unbeschadet des § 42 alle nach § 15 Absatz 1 genannten Personen, sowie jeweils ein Vertreter der in § 17 Abs.2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen. Diese Vertreter sind zu Beginn des Landesparteitages dem Präsidium anzuzeigen.
349
350
351

352 **§ 16 Aufgaben des Landesparteitages**

353 (1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.
354
355

356 (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
357 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
358 2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 14 Abs. 3),
359 3. die Wahl einer Zählkommission,
360 4. die Entlastung des Landesvorstandes,

- 361 5. im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes auch
362 a) die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes,
363 b) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer,
364 6. die Wahl des Landesvorstandes,
365 7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die nicht dem Lan-
366 desvorstand angehören dürfen,
367 8. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
368 9. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.
369 10. die Wahl der Vorschläge für die Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei (§ 16
370 Abs. 1 Nr. 2 der Bundessatzung)

371
372 (3) Der Landesparteitag entscheidet ebenfalls über organisatorische und grundsätzliche Ab-
373 machungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Landesebene oder deren Fraktio-
374 nen.

375

376 **Der Landesparteirat**

377

378 **§ 17 Der Landesparteirat**

379

380 (1) Der Landesparteirat besteht aus:

- 381 1. bis zu 30 Vertretern der Kreisverbände,
382 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes

383

384 (2) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- 385 1. die Mitglieder der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,
386 2. die von der FDP benannten Mitglieder der Landesregierung,
387 3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehö-
388 ren,
389 4. die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion, die dem Landesverband Thüringen angehören,
390 5. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
391 6. der Pressesprecher der FDP Thüringen,
392 7. der Geschäftsführer des Landesverbandes der FDP Thüringen.
393 8. und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.
394 9. einem ständigen Vertreter des Vorstands der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in
395 Thüringen (VLK-Thüringen),
396 10. einem ständigen Vertreter des Vorstands der JuLis - Junge Liberale Thüringen,
397 11. einem ständigen Vertreter des Vorstands der Liberalen Frauen Thüringen,
398 12. einem ständigen Vertreter des Vorstands des Liberalen Mittelstand Thüringen,
399 13. einem ständigen Vertreter des Vorstands der Liberalen Senioren Thüringen,
400 14. und einem von der Landtagsfraktion/Gruppe aus deren Mitte bestimmten ständigen Ver-
401 treter.

402

403 (3) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 müssen mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2 jeweils
404 Mitglied der FDP sein. Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 9 bis 14 sowie jeweils ein Stellvertre-
405 ter sind dem Landesverband namentlich zu benennen. Sie müssen durch ein Organ ihres
406 Verbandes gewählt worden sind.

407 (4) Die Vertreter der Kreisverbände durch Kreismitgliederversammlungen werden nach fol-
408 gendem Schlüssel gewählt: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restli-
409 chen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 14 Abs. 4 auf Basis der Anzahl der Par-
410 teitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet. Die stimmberechtigten
411 Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Mitglied werden von
412 der Kreismitgliederversammlung gewählt, bei der auch die Delegierten zum Landesparteitag
413 gewählt werden.

414

415 **§ 18 Geschäftsordnung des Landesparteirates**

416 (1) Der Landesparteirat ist vom Landesvorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr einzuberufen.
417 Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer
418 Mindestfrist von 3 Wochen.

419

420 (2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von
421 Gründen beantragt wird:

- 422 1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
- 423 2. von 3 Kreisverbänden,
- 424 3. von der Landtagsfraktion / Gruppe,
- 425 4. oder vom Landesvorstand.

426 (3) Die Vorschriften über den virtuellen Landesparteitag nach § 14 Abs. 3 gelten für den Lan-
427 desparteirat entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Satz 1 Nr. 2 von mindes-
428 tens einem Drittel der nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 und 3 gewählten Vertreter gestellt werden
429 muss.

430

431 (4) Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Landesvorsit-
432 zenden, leitet die Sitzungen des Landesparteirates. Die Stimmabgabe erfolgt mit Ausnahme
433 von Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

434

435 **§ 19 Aufgaben des Landesparteirates**

436 (1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres
437 auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitagen über-
438 wiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den
439 Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden
440 Vertreter in die Landesregierung.

441

442 (2) Zu den Aufgaben des Landesparteirates zählen insbesondere:

- 443 1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
- 444 2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
- 445 3. die Bestätigung des Berichts des Landesvorstandes,
- 446 4. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Landesgeschäftsführers,
- 447 5. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Pressesprechers des Landesver-
448 bandes, sowie
- 449 6. die Erfüllung der sich aus § 20 ergebenden Pflichten zum Mitgliederentscheid.
- 450 7. die Benennung und Abberufung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse
451 und die Kontrolle der Ergebnisse gemeinsam mit dem Landesvorstand

452

453 **§ 20 Mitgliederentscheid**

454 (1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat
455 entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) auf Antrag über die Durchfüh-
456 rung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, ein Drittel der
457 Kreisverbände oder 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes. Das weitere Verfahren
458 regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.

459
460 (2) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist politische Beschlusslage der Thüringer FDP
461 und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.

462

463 **Der Landesvorstand**

464

465 **§ 21 Der Landesvorstand**

466 (1) Der Landesvorstand besteht

467 1. aus dem Präsidium, und zwar

468 a) dem Landesvorsitzenden,

469 b) drei gleichberechtigten Stellvertretern,

470 c) dem Landesschatzmeister,

471 d) bis zu 9 Beisitzern,

472 e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvor-
473 sitzenden gewählt werden kann.

474 2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,

475 3. den von der FDP benannten Mitgliedern der Landesregierung,

476 4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen ange-
477 hören,

478 5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Thüringen angehö-
479 ren,

480 6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion / Gruppe, im Verhinderungsfalle sein Stellver-
481 treter,

482 7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehö-
483 ren.

484

485 (2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen
486 mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.

487

488 (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend zudem jeweils die Landesvor-
489 sitzenden oder ihre ständigen Vertreter der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorgani-
490 sationen teil, soweit sie Mitglied der FDP sind und dem Landesvorstand nicht in anderer Ei-
491 genschaft angehören.

492

493 (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden
494 Parteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt
495 der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vor-
496 handenen Mitgliedern des Präsidiums.

497 **§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes**

498 (1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitag und des Landesparteirats
499 über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Lan-
500 desparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

501
502 (2) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeis-
503 ter, der Generalsekretär erledigen im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufen-
504 den politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie sind verpflichtet, den Landesvorstand
505 über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

506
507 (3) Der Landesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Landeschatzmeister sind die ge-
508 setzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Jedes dieser Vor-
509 standmitglieder vertritt den Landesverband allein. Verträge, welche die Partei verpflichten,
510 werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.

511
512 (4) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den
513 Landesparteirat beschlossen werden muss.

514
515 (5) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:
516 1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes,
517 2. das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachaus-
518 schüsse durch den Landesparteirat und die gemeinsame Kontrolle der Ergebnisse,
519 3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demo-
520 kratischen Parteien.

521
522 (6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte
523 Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf
524 allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen - und ohne an eine
525 Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber
526 Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

527
528 **§ 23 Geschäftsordnung des Landesvorstandes**

529 (1) Der Landesvorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Er wird vom Landes-
530 vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer
531 Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei
532 außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

533
534 (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich un-
535 ter Angabe der Gründe beantragt wird:

- 536 1. von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes,
537 2. von der Landtagsfraktion.

538

539 **Die Landesvertreterversammlung**

540

541 **§ 24 Die Landesvertreterversammlung**

542 (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversamm-
543 lung. Ihre (wahlgesetzlichen) Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber

544 1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bun-
545 desliste beschlossen worden ist,

546 2. auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,

547 3. auf der Landesliste zum Thüringer Landtag.

548

549 (2) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Lan-
550 desverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag gemäß § 15 der Bundessatzung.

551

552 (3) Die Landesvertreterversammlung besteht aus höchstens 150 Vertretern der Kreisverbän-
553 de, die jeweils für die anstehenden Wahlen iSd Absatz 1 Nr. 1-3 von den Kreismitgliederver-
554 sammlungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsord-
555 nung und der allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

556

557 (4) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversamm-
558 lung sind stimmberechtigt die FDP-Mitglieder, welche im Gebiet des jeweiligen Kreisverban-
559 des mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, unabhängig von der Zugehörigkeit zur jeweili-
560 gen Gliederung der Partei und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung
561 für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden,
562 wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für
563 die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung zur Wahl der Bewerber einer Landesliste
564 einberufen worden ist.

565

566 (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in
567 den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europaparteitag
568 nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung einbe-
569 rufen. § 14 Abs. 2, 4, 5 gelten entsprechend. Eine Prüfung der Mitgliederumlage erfolgt
570 nicht.

571

572 (6) Die Regelungen des § 27 gehen den restlichen Bestimmungen dieser Satzung vor. Gemäß
573 § 10 der Landesgeschäftsordnung zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1
574 bis 5 der Geschäftsordnung für die Landesvertreterversammlung sinngemäße Anwendung.

575

576 **Gebietsverbände des Landesverbandes**

577

578 **§ 25 Die Kreisverbände**

579

580 (1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw.
581 kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine
582 andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.

583

584 (2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

585 1. die Kreismitgliederversammlung

586 2. der Kreisvorstand.

587 **§ 26 Die Kreismitgliederversammlung**

588 (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist
589 vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ta-
590 gungsortes und der Frist für Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2
591 Wochen.

592

593 (2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig zur Entgegennahme des Rechenschaftsbe-
594 richtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organi-
595 satorische Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt ins-
596 besondere:

- 597 1. den Kreisvorstand,
- 598 2. 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand gehören dürfen,
- 599 3. die Delegierten für den Landesparteitag,
- 600 4. die Vertreter für den Landesparteirat.
- 601 5. die Vertreter für die Landesvertreterversammlung.

602

603 (3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden zwin-
604 gend einzuberufen:

- 605 1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
- 606 2. auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.

607 Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Einladungsfrist beschlie-
608 ßen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen 4 Wo-
609 chen stattgefunden, soll der Landesvorstand hierzu einladen.

610

611 **§ 27 Der Kreisvorstand**

612 (1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- 613 1. dem Kreisvorsitzenden,
- 614 2. bis zu 2 Stellvertretern,
- 615 3. dem Schatzmeister,
- 616 4. bis zu 11 Beisitzern
- 617 5. den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat

618

619 (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- 620 1. dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion/Gruppe im Kreistag bzw. Stadtrat.
- 621 2. dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Bei-
622 geordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfol-
623 ge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.
- 624 3. die dem Kreisverband angehörigen Bundes- und Landtagsabgeordneten.

625

626 (3) Der jeweils amtierende Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem
627 Kooptationen der Kreisvorstände der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisatio-
628 onen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Kreisvorstand jeweils ein ständiger Vertre-
629 ter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die Mitglied der FDP sind und ihrerseits
630 durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

631

632 (4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 müssen Mitglied der FDP sein und dürfen
633 nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

634

635 (5) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband.
636 Er ist zudem verpflichtet, im Anschluss an Kreismitgliederversammlungen der Landesge-
637 schäftsstelle etwaige Wahlergebnisse zu übermitteln. Hierzu sind gegebenenfalls auf Verlan-
638 gen die zugehörigen Protokolle vorzulegen.

639

640 (6) In Bezug auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes gelten die Regelungen des § 23
641 dieser Satzung sinngemäß.

642

643 (7) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszu-
644 schreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehr-
645 heit) beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt
646 aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch
647 den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

648

649 **§ 28 Ortsverbände**

650 (1) Soweit vorhanden, besteht ein Kreisverband aus den in diesem Territorium ansässigen
651 Ortsverbänden. Diese können für eine oder mehrere Gemeinden des Kreises, bzw. Stadtteile
652 der kreisfreien Städte gebildet werden, wenn mindestens 3 Mitglieder vorhanden sind.

653

654 (2) Die Organe sind:

655 1. die Mitgliederversammlung,

656 2. der Ortsvorstand.

657

658 (3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen den Ortsvorstand, bestehend
659 aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ent-
660 scheidet vorab über Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

661

662 (4) Der jeweils amtierende Ortsvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem
663 Kooptationen der Vorstände der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen
664 zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Ortsvorstand jeweils ein ständiger Vertreter
665 und ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Diese müssen Mitglied der FDP sein, ihren
666 Wohnsitz im Gebiet des FDP-Ortsverbandes haben und ihrerseits durch ein Organ ihres Ver-
667 bandes gewählt worden sein. Die nach Satz 1 kooptierten Mitglieder dürfen nicht mehr als
668 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

669

670 **§ 29 Ortsteilverbände**

671 (1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilverbände gebildet
672 werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden.

673

674 (2) Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei
675 innerhalb ihres Ortsteils, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die
676 kommunalen Ämter ihres Ortsteils selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.

677

678 **Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände**

679 **§ 30 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen**

680 (1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Best-
681 immungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.

682

683 (2) Für die Wahl von Vertretern für den Europaparteitag gelten die gesetzlichen Regelungen
684 und die Satzung der Bundespartei.

685

686 **§ 31 Wahlkreisverbände**

687 (1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung
688 von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit
689 den Grenzen eines Kreisverbandes übereinstimmen.

690

691 (2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP, die in den Grenzen des
692 jeweiligen Wahlkreises wahlberechtigt sind.

693

694 (3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des
695 Landesvorstands einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

696

697 (4) Die Wahlkreisversammlung wählt den Wahlkreisbewerber unter Berücksichtigung der
698 entsprechenden gesetzlichen Vorschriften

699

700 (5) Die Wahlkreisversammlung kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung
701 der Bundes- und Landespartei einen den Wahlkreisvorstand nach §32, sowie 2 Rechnungs-
702 prüfer für die Dauer des Wahlkampfes wählen

703

704 (6) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstan-
705 des und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in an-
706 gemessener Frist nach dem Wahltag.

707

708 **§ 32 Vorstand der Wahlkreisverbände**

709 (1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:

710

1. dem Vorsitzenden,

711

2. einem Stellvertreter,

712

3. einem Schatzmeister,

713

4. bis zu 2 Beisitzern.

714

715 (2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die frist- und formgerechte
716 Einreichung der Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlleiter sowie zur Vorbereitung und
717 Durchführung des Wahlkampfes zu der Wahl anlässlich derer er gebildet worden ist.

718

719 (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem
720 Wahlleiter.

721

722 (4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstan-
723 des mit beratender Stimme teil.

724

725 **Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen**

726 **§ 33 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen**

727 (1) Der Landesparteirat kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatori-
728 schen Parteaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie
729 deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sach-
730 verständig zu unterstützen.

731
732 (2) Landesfachausschüsse werden grundsätzlich auf Dauer gebildet, Arbeitsgruppen anläss-
733 lich eines bestimmten vorübergehenden Zwecks.

734

735 **§ 34 Zusammensetzung und Arbeitsweise**

736 Für die Bildung der Gremien gelten folgende Bestimmungen:

737 1. Der Landesparteirat benennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Arbeits-
738 gruppen. Der Benennung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse hat ein geeignetes,
739 mitgliederoffenes Beteiligungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Die jeweiligen
740 Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden
741 weitere Mitglieder.

742 2. Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglieder sein müssen, mit bera-
743 tender Stimme hinzuziehen.

744 3. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den Landesvorstand
745 richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene zu übernehmen.

746 4. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe den Landesvorstand
747 sachverständig zu beraten. Dazu stimmen die jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal
748 jährlich die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm gemeinsam mit dem Landesvorstand ab.

749 5. Die jeweiligen Vorsitzenden sind dem Landesvorstand und dem Landesparteirat rechen-
750 schaftspflichtig.

751

752 **§ 35 Landessatzungsausschuss**

753 (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
754 sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden
755 durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessat-
756 zungsausschusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf
757 die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte
758 der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.

759

760 (2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können
761 vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser
762 Satzung anfordern.

763

764 **Landesschiedsgericht**

765

766 **§ 36 Landesschiedsgericht**

767 (1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung und
768 der Schiedsgerichtsordnung der FDP tätig.

769

770 **Finanzordnung und Rechnungslegung**

771

772 **§ 37 Allgemeine Vorschriften**

773 Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine
774 Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bun-
775 desparteitag beschlossen wird.

776

777 **§ 38 Beiträge und Abführpflicht**

778 (1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgelegten Mitgliedsbeiträge werden von den
779 Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitrags-
780 ordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.

781

782 (2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung für höchstens drei Monate im Kalender-
783 jahr außer Kraft setzen.

784

785 (3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

786

787 **§ 39 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht**

788 (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Prüfung durch Rech-
789 nungsprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag oder der Mitglie-
790 derversammlung gewählt werden. § 11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.

791

792 (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach § 24 des Parteiengesetzes in
793 Verbindung mit § 10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes
794 dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.

795

796 **§ 40 Geschäftsjahr**

797 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

798

799 **Allgemeine Bestimmungen**

800

801 **§ 41 Amtsdauer**

802 (1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer, so-
803 wie der Vertreter im Landesparteirat beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl durch das
804 zuständige Gremium. Sie gilt in jedem Fall bis zur Neuwahl, auch wenn dadurch die Amtszeit
805 geringfügig verkürzt oder verlängert wird.

806

807 (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag
808 in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der
809 Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai desselben Jahres und
810 beträgt 2 Jahre.

811

812 (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den Kreisver-
813 bänden in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. Januar des Jahres gewählt, in
814 dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar desselben
815 Jahres und beträgt 2 Jahre.

816

817 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01.
818 Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

819
820 (5) Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch im Falle
821 des Rücktritts des gesamten Vorstands.

822

823 **§ 42 Zulassung von Gästen**

824 Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von
825 Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der
826 Zustimmung durch Beschluss.

827

828 **§ 43 Satzungsänderungen**

829 (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können
830 nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gülti-
831 gen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Lan-
832 desparteitag Stimmberechtigten (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.

833

834 (2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens
835 sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen
836 ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Delegierten und den sonstigen An-
837 tragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung, sowie dem Landes-
838 satzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

839

840 (3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungs-
841 anträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die
842 sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und
843 fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen
844 bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesge-
845 schäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen
846 Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die
847 Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtig-
848 ten und die redeberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

849

850 **§ 44 Auflösung und Verschmelzung**

851 (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei
852 kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag
853 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag
854 mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben wor-
855 den ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder
856 des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen
857 Stimmen.

858

859 (2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des
860 Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten
861 beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den
862 Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das
863 Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die not-
864 wendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die

865 Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des
866 Landesschiedsgerichtes zulässig.

867
868 (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu
869 seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

870
871 (4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im
872 Falle einer Auflösung wird im Rahmen der mit der Auflösung befassten Versammlung mit
873 einfacher Mehrheit beschlossen.

874 875 **§ 45 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung**

876
877 (1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorge-
878 henden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsge-
879 richtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband
880 und alle seine Untergliederungen verbindlich.

881
882 (2) Die Landesgeschäftsordnung und die Landesbeitragsordnung sind Bestandteile der Lan-
883 dessatzung.

884 885 **§ 46 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

886 Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

887
888
889

890 **LANDESGESCHÄFTSORDNUNG ZUR LANDESSATZUNG (LGO)**

891 **FDP LANDESVERBAND THÜRINGEN**

892 - beschlossen am 02. Juli 2022 in Bad Langensalza -

893
894

894 **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen**

895

896 **§ 1 Beschlussfähigkeit**

897 (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig

898 1. bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmbe-
899 rechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschluss-
900 fähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.

901 2. In allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Diese Feststellung
902 bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

903

904 (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden bzw. dem Ver-
905 sammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von

906 - bei Vorstandssitzungen einem,

907 - bei Parteitagen 25,

908 - bei sonstigen Versammlungen 1/3 der anwesenden Mitglieder oder Delegierten.

909

910 Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben
911 werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

912

913 (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das
914 Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl
915 der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

916

917 **§ 2 Beschlüsse**

918 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-
919 Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung
920 in §28, die Landessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dies gilt
921 auch für Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.

922

923 (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mit-
924 gliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungslei-
925 ter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl
926 anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

927

928 **§ 3 Abstimmungen**

929 (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der
930 anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

931

932 (2) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.

933

934 **Wahlen**

935

936 **§ 4 Allgemeines**

937 (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und zu seinen Gliederungen, sowie die
938 Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim.
939 Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Wider-
940 spruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

941

942 (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklä-
943 rung kann bei Abwesenheit auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben
944 werden.

945

946 **§ 5 Vorstandswahlen**

947 (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entschei-
948 det die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere,
949 unveränderte oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden
950 bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandida-
951 ten gewählt, so ist auch teilweise Stimmenthaltung möglich; es kann auch mit "nein" abge-
952 stimmt werden.

953

954 (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen
955 erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

956 - hat nur ein Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,

957 - kandidieren zwei Bewerber und beide haben zusammen mehr als 50% der abgegebenen
958 gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die
959 einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebe-
960 nen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

961 - haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit
962 den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei Be-
963 werbern erreicht worden (Stimmgleichheit) oder die Zweithöchstzahl von mindestens
964 zwei Bewerbern erreicht, so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

965
966 (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen (Sammelwahl) und haben nicht
967 genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärks-
968 ten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle zwei
969 Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmen-
970 gleichheit auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem
971 Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für die Stich-
972 wahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

973
974 (4) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimm-
975 zettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmab-
976 gabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere
977 Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden
978 kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
979 findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vor-
980 handen, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

981
982 (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kan-
983 didaten zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen
984 entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

985
986 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehö-
987 ren - vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt.

988
989 **§ 6 Delegiertenwahl**

990 (1) Bei den Wahlen der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen wird in einem oder
991 mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem
992 Wahlgang zu wählen.

993
994 (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang
995 die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem
996 Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder
997 Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte
998 zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig

999
1000 (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge
1001 der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative
1002 Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der
1003 Hand des Wahlleiters.

1004
1005 (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus
1006 dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor
1007 den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl,
1008 so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen

1009 Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus,
1010 ist in gleicher Weise zu verfahren.

1011

1012 **§ 7 Landesparteitagspräsidium**

1013 Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das
1014 Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied
1015 ist der Präsident des Parteitages.

1016

1017 **§ 8 Landesschiedsgericht**

1018 (1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl
1019 gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Kreisverband angehören.

1020

1021 (2) Der weitere Beisitzer des Landesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer wer-
1022 den gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit den höchsten
1023 Stimmzahlen ist als Beisitzer des Landesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten
1024 Stimmen gewählt.

1025

1026 (3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schieds-
1027 gerichtsdordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schieds-
1028 gerichtsdordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schieds-
1029 gerichtsdordnung möglichst zu berücksichtigen.

1030

1031 (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der
1032 Schiedsgerichtsdordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.

1033

1034 (5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der
1035 ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Amtsinhaber,
1036 der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.

1037

1038 (6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Be-
1039 setzung des Landesschiedsgerichts gefährdet ist

1040

1041 **§ 9 Nach- und Ergänzungswahlen**

1042 (1) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

1043

1044 (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amts-
1045 zeit.

1046

1047 **§ 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen**

1048 (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Partei-
1049 mitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

1050

1051 (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.

1052

1053 (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage
1054 gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen,
1055 die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

1056

1057 (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze
1058 in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5
1059 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1)bis (3) gewählt werden.

1060

1061 **Anträge**

1062 **§ 11 Antragsrecht und Fristen**

1063 (1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

1064

1065 (2) Die Anträge zu Parteitag sind bis spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei
1066 der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen Wochenfrist zuleitet.
1067 Anträge an den Landesparteirat sind schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesge-
1068 schäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern unverzüglich zuleitet.

1069

1070 (3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne an Fristen gebunden zu sein, schrift-
1071 lich einzureichen.

1072

1073 (4) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag gemäß Absatz 2 können zudem durch
1074 die FDP-Landtagsfraktion sowie die Landesvorstände der in § 18 Absatz 1 Landessatzung
1075 genannten Vorfeldorganisationen gestellt werden.

1076

1077 (5) Ohne Einhaltung der Frist des Absatz 2 können Anträge von 50 Delegierten zum Landes-
1078 parteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsantrag). In diesem Fall beschließt der Landes-
1079 parteitag nach Anhörung je eines Redner für und gegen die Behandlung des Antrages mit
1080 einer einfachen Mehrheit der Parteitagsdelegierten ob der Antrag behandelt werden soll.
1081 Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

1082

1083 (6) Auf Mitgliederversammlungen ist es ausreichend, wenn die Anträge zu Beginn der Veran-
1084 staltung verteilt werden. Die vorherige Zuleitung an die Mitglieder ist nicht zwingend. An-
1085 sonsten findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

1086

1087 **§ 12 Änderungsanträge**

1088 Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Or-
1089 gans Anträge stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

1090

1091 **§ 13 Geschäftsordnungsanträge**

1092 Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den
1093 Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

1094

1095 **§ 14 Behandlung der Anträge**

1096 (1) Anträge auf Änderung der Landessatzung werden unter einem besonderen Tagesord-
1097 nungspunkt behandelt.

1098

1099 (2) Sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt, wird von den Delegierten in schrift-
1100 licher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge
1101 und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (5) zur Beratung angenommen wurden, auf
1102 dem Parteitag zu beraten sind.

1103

1104 (3) Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag
1105 einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gelten die Fristen
1106 nach § 11 Abs. (2).
1107

1108 (4) Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion
1109 der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten
1110 ordentlichen Landesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.
1111

1112 (5) Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen
1113 andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen. Ist dazu keine Regelung getroffen,
1114 werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
1115
1116

1117 **Sonstiges**

1118 **§ 15 Redezeit**

1119 Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
1120 und der Schluss der Rednerliste, sowie der Schluss der Debatte beschlossen werden. Der
1121 Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied des Organs gestellt werden, das
1122 zu dieser Sache noch nicht gesprochen hat.
1123

1124 **§ 16 Vertraulichkeit**

1125 Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen
1126 können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen,
1127 was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
1128

1129 **§ 16a -Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

1130 Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die
1131 Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs
1132 durch die elektronische Form ersetzt werden. Es gilt die vom Bundesvorstand beschlossene
1133 Verfahrensordnung
1134

1135 **§ 17 Fristenberechnung**

1136 (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
1137

1138 (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung
1139 rechtzeitig abgesandt worden ist.
1140

1141 (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer
1142 Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat.
1143 Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.
1144

1145 **§ 18 Protokoll**

1146 Von Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit dem Wortlaut aller gefassten
1147 Beschlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen
1148 Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
1149
1150
1151

1152 **§ 19 Ergänzende Bestimmungen**

1153 Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung
1154 nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bun-
1155 destags entsprechend.

1156

1157 **§ 20 Inkrafttreten**

1158 Die Landesgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

1159

1160 **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO)**

1161 **FDP LANDESVERBAND THÜRINGEN**

1162 - beschlossen am 2. Juli 2022 in Bad Langensalza

1163

1164 **I. Finanz- und Haushaltsplanung**

1165 **§ 1 - Finanzplanung**

1166 (1) Der Landesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzu-
1167 stellen. Den Gliederungen des Landesverbandes wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen
1168 müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvor-
1169 schlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

1170

1171 (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen
1172 beschlossen.

1173

1174 (3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Kreisschatzmeister
1175 zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Landesschatzmeister.

1176

1177 **§ 2 - Haushaltsplanung**

1178 (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushalts-
1179 plan aufzustellen.

1180

1181 (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

1182

1183 (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Mo-
1184 nate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und
1185 Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

1186

1187 **II. Finanzmittel und Ausgaben**

1188

1189 **§ 3 - Grundsätze**

1190 (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung
1191 ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definier-
1192 ten Einnahmearten auf.

1193

1194 (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entspre-
1195 chend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

1196

1197 **§ 4 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

1198 (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spen-
1199 den.

1200 (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften
1201 ten periodisch entrichtete Geldleistungen.

1202
1203 (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahl-
1204 amtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als
1205 solche gesondert zu erfassen.

1206
1207 (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistun-
1208 gen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch
1209 Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

1210
1211 **§ 5 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

1212 (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete
1213 Gliederung sind Spenden.

1214
1215 (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung
1216 einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

1217
1218 (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet,
1219 diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vor-
1220 standsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen
1221 Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangele-
1222 genheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertre-
1223 ter.

1224
1225 (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe
1226 entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

1227
1228 **§ 6 - Unzulässige Spenden**

1229 Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang
1230 an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung
1231 und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesver-
1232 band weiterzuleiten.

1233
1234 **III. Beitragsordnung**

1235
1236 **§ 7 - Beiträge**

1237 (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist
1238 untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzuläs-
1239 sig.

1240
1241 (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung
1242 gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die
1243 Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Brutto-
1244 einkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe
1245 bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückstän-
1246 den, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen
1247 Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mit-

1248 gliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich min-
1249 destens zu entrichten:

1250

1251		Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
1252	A	in Ausbildung*	5,00 EURO
1253	B	bis 2.400 EURO	10,00 EURO ,
1254	C	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
1255	D	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
1256	E	über 4.800 EURO	24,00 EURO

1257

1258 *Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und
1259 in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens
1260 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

1261 In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

1262 - für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch

1263 - keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

1264

1265 (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehm-
1266 lich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

1267 - für Rentner,

1268 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,

1269 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

1270 abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

1271

1272 (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf
1273 eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortset-
1274 zung beschließen.

1275

1276 § 8 - Entrichtung der Beiträge

1277 (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

1278

1279 (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

1280

1281 (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen
1282 Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

1283

1284 § 9 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

1285 (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhe-
1286 bung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die
1287 eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der
1288 Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Glie-
1289 derungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

1290

1291 (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden
1292 Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

1293

1294 (3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Lan-
1295 desvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der

1296 Beitrags-erhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten
1297 auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen
1298 oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche
1299 Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführ-
1300 ten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entspre-
1301 chendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 7 und § 10
1302 dieser Ordnung verstößt.

1303
1304 (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die
1305 Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.

1306
1307 (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitglie-
1308 derumlage, die an sie abzuführen ist.

1309
1310 (6) Die beitrags erhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und
1311 Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,20 EURO. Für Mitglieder, die nach § 7 Abs. (2) dieser
1312 Finanz- und Beitragsordnung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist
1313 ein reduzierter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten. Die beitrags erheben-
1314 den Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von
1315 20 EURO je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds. Näheres regelt die FiBeiO der Bundes-
1316 partei. Die Kreisverbände entrichten an den Landesverband pro Monat und Mitglied eine
1317 Umlage in Höhe von 2,50 EURO.

1318
1319 (7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen
1320 sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete
1321 Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der
1322 Abführungspflicht hinzuwirken.

1323
1324 **§ 10 - Verletzung der Beitragspflicht**

1325 (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind,
1326 sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem wei-
1327 teren Monat zu wiederholen.

1328
1329 (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger
1330 schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

1331
1332 (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Bundessat-
1333 zung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Scha-
1334 den zufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können
1335 beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann ge-
1336 gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten
1337 Vorbescheid entscheiden.

1338
1339 (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags
1340 nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung aus-
1341 drücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach
1342 einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der

1343 dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitglied-
1344 schaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

1345

1346 (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das
1347 Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zustän-
1348 digen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitrags-
1349 hebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Be-
1350 schluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen,
1351 die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf
1352 hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet,
1353 wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ord-
1354 nungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu
1355 übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffent-
1356 licht.

1357

1358 (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.

1359

1360 (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mit-
1361 gliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im
1362 Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mit-
1363 gliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des
1364 Beschlusses.

1365

1366 **§ 11 - Mandatsträgerbeiträge**

1367 (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbei-
1368 trag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

1369

1370 (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den
1371 Mandats-trägern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

1372

1373 **IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich**

1374

1375 **§ 12 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

1376 (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben un-
1377 ter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer
1378 Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und
1379 jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Partei-
1380 engesetzes aufzustellen.

1381

1382 (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des
1383 Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche
1384 Richtlinien herauszugeben.

1385

1386 (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lü-
1387 ckenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Glie-
1388 derungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf
1389 nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband er-
1390 fasst.

1391

1392 (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt
1393 bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht. § 13 -
1394 Quittungen über Zuwendungen Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von
1395 der Bundespartei anhand der Personen-konten ausgestellt.

1396

1397 **§ 14 - Prüfungswesen**

1398 (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchfüh-
1399 rung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer
1400 entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

1401

1402 (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungs-
1403 prüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht
1404 angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu
1405 einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

1406

1407 (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung
1408 ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

1409

1410 (4) Der Landesvorstand, vertreten durch den Landesschatzmeister, kann durch beauftragte
1411 Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen
1412 jeder Untergliederung prüfen.

1413

1414 (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1415

1416 **V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur**

1417

1418 **§ 15 - Rechte der Schatzmeister**

1419 (1) Der Schatzmeister des Landesverbandes vertritt den Verband innerparteilich und nach
1420 außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Er ist berechtigt und be-
1421 vollmächtig, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und
1422 außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte
1423 erforderlich ist.

1424

1425 (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder sol-
1426 chen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Wider-
1427 spruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der
1428 zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten
1429 den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe
1430 frei.

1431

1432 **§ 16 - Schadensersatz**

1433 Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht,
1434 so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden
1435 auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen
1436 Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen die-
1437 se ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

1438

1439 **§ 17 - Aufrechnungsverbot**

1440 Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forde-
1441 rungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch
1442 immer, nicht statthaft.

1443

1444 **§ 18 - Rechtsnatur**

1445 Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches,
1446 unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Kreisverbände und die nachgeordneten Gliede-
1447 rungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

1448

1449 **§ 19 - Inkrafttreten**

1450 Die vom Landesparteitag am 2. Juli 2022 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsord-
1451 nung ersetzt die bisherigen Fassungen und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

1452

1453 **Begründung:**

1454

1455 Viele Bestimmungen der Bundessatzung gehen der Thüringer Landessatzung nach §28 Bun-
1456 dessatzung voraus. Mit der Neuen Landessatzung schaffen wir Klarheit, da zukünftig die Re-
1457 gelungen einheitlich sind.

1458 Aufgrund von umfangreichen Änderungen der Bundessatzung der FDP ist eine umfassende
1459 Änderung der Landessatzung der FDP Thüringen erforderlich. Zur Vereinfachung wird des-
1460 halb eine neue Satzung vorgelegt die die alte Satzung ersetzt.

1461 Die Landesgeschäftsordnung, sowie die Finanz- Und Beitragsordnung sind Teil der Satzung.
1462 Die Landesgeschäftsordnung wurde bereits auf dem Landesparteitag in Schmalkalden der
1463 Bundesgeschäftsordnung angepasst. Deshalb gibt es in der Landesgeschäftsordnung keine
1464 Veränderungen zur bereits bestehenden Landesgeschäftsordnung. Die Finanz- und Beitrags-
1465 ordnung wird ebenfalls an die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei angepasst.

1466

1467 Bisher wurden folgende Abstimmungen zur Satzungsreform vorgenommen:

- 1468 • Auftrag zur Entwicklung eines Vorschlages Satzungsreform durch den Landesvorstand
- 1469 zur Klarstellung der Satzung mit der Bundessatzung an die Landesgeschäftsstelle
- 1470 • Abstimmung des Satzungsentwurfes mit dem Landessatzungsausschuss und der juris-
- 1471 tischen Beratung der Bundespartei
- 1472 • mehrfache Debatte des Entwurfes im Landesvorstand
- 1473 • Einarbeitung der Satzungsänderungen des 73. Bundesparteitages in den Vorschlag
- 1474 • Diskussion des Entwurfes mit dem Landesparteirat -> ohne Änderungen
- 1475 • Beschluss der Einbringung der Satzungsänderung durch den Landesvorstand

1476

1477 Im Folgenden werden die Anpassungen der Landessatzung an die Bundessatzung aufge-
1478 schlüsselt:

1479

Landessatzung alt	Bundessatzung	Landessatzung neu
§ 1 Name und Zweck (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Gebiet des Freistaats Thüringen.	§ 1 – Zweck (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Un-	§ 1 Name und Zweck (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Gebiet des Freistaats Thüringen.

<p>(2) Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.</p> <p>(3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.</p>	<p>terschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.</p> <p>(2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat</p>	<p>(2) Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.</p> <p>(3) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.</p>
<p>§ 2 Rechtsnatur und Sitz Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen ist ein eingetragener Verein. Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.</p> <p>§ 3 Verhältnis zur Bundespartei (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglied der Bundespartei. (2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.</p>		<p>§ 2 Rechtsnatur und Sitz Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen ist ein eingetragener Verein. Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.</p> <p>§ 3 Verhältnis zur Bundespartei (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglied der Bundespartei. (2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.</p>
<p>§ 4 Allgemeines (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richter-</p>		<p>§ 4 Allgemeines (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die</p>

<p>spruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren in Deutschland voraus.</p> <p>(2) Mitglied der FDP können nur natürliche Personen sein.</p> <p>(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.</p> <p>(4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch erfassten Mitglieder der FDP.</p>		<p>infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren in Deutschland voraus.</p> <p>(2) Mitglied der FDP können nur natürliche Personen sein.</p> <p>(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.</p> <p>(4) Die Freie Demokratische Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei.</p>
--	--	--

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Zuständig ist der Kreisverband, in dessen Gebiet das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat. Nach begründetem Antrag kann der Bewerber auch Mitglied eines anderen Kreisverbandes werden. Nach Antrag kann der Bewerber mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Kreisverbände auch Mitglied in einem Kreisverband werden, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

(2) Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig. War der Aufzunehmende bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied in der FDP und ist diese Mitgliedschaft durch Austritt beendet worden, so kann eine erneute Mitgliedschaft rechtlich zutreffend nur dann begründet werden, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht widerspricht.

(3) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird und ist dem Landesverband durch den zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen, sowie durch den Landesverband unverzüglich zu bestätigen.

(5) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kreisverband über, so hat dieses den Wohnsitzwechsel

§ 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Zuständig ist der Kreisverband, in dessen Gebiet das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat. Nach begründetem Antrag kann der Bewerber auch Mitglied eines anderen Kreisverbandes werden. Nach Antrag kann der Bewerber mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Kreisverbände auch Mitglied in einem Kreisverband werden, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern sollen die Kreisvorstände spätestens nach 3 Monaten entscheiden. Entscheidet der Kreisvorstand nicht in der genannten Frist, so entscheidet der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung.

(3) Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig.

(4) War der Aufzunehmende bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied in der FDP und ist diese Mitgliedschaft durch Austritt beendet worden, so kann eine erneute Mitgliedschaft rechtlich zutreffend nur dann begründet werden, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht widerspricht.

(5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden

<p>unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisverband mitzuteilen. Der neue Kreisverband hat die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel unverzüglich dem bisher zuständigen Kreisverband und dem Landesverband mitzuteilen.</p>		<p>(6) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird und ist dem Landesverband durch den zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen, sowie durch den Landesverband unverzüglich zu bestätigen.</p> <p>(8) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kreisverband über, so hat dieses den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisverband mitzuteilen. Der neue Kreisverband hat die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel unverzüglich dem bisher zuständigen Kreisverband und dem Landesverband mitzuteilen.</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der FDP.</p> <p>(3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.</p> <p>(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein,</p>		<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der FDP.</p> <p>(3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.</p> <p>(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein,</p>

<p>dessen Weisungen es unterworfen ist.</p> <p>(5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.</p>		<p>dessen Weisungen es unterworfen ist.</p> <p>(5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod, 2. Austritt, 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe, 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechtes, 6. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes, 7. Ausschluss nach § 8, 8. im Übrigen nach § 9. <p>(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.</p> <p>(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden.</p> <p>(4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum Austritt zum jeweiligen Monatsende berechtigt. Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.</p>	<p>§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod, 2. Austritt, 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern, 7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung, 8. Ausschluss nach § 6. <p>(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.</p> <p>(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.</p>	<p>§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod, 2. Austritt, 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern, 7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach §9, 8. Ausschluss nach § 8. <p>(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.</p> <p>(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden.</p> <p>(4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung</p>

<p>(5) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.</p>		<p>gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.</p>
<p>§ 8 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von einem Parteiamt, 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2. <p>Mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 können die Nummern 1 bis 4 auch nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei oder gegen deren Politik verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Verweigerung des Beitritts zur oder des Austritts aus einer Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß liegt ferner vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den Vorschriften entsprechend</p>	<p>§ 6 - Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von einem Parteiamt, 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2). <p>Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung</p>	<p>§ 8 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von einem Parteiamt, 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2). <p>Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen deren Politik verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schwei-</p>

<p>abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.</p> <p>(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand oder der Vorstand eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.</p> <p>(4) Die Fraktionen oder parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.</p>	<p>des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.</p> <p>(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.</p>	<p>gepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.</p> <p>(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand oder der Vorstand eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.</p> <p>(3) Die Fraktionen oder parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszu-</p>
---	---	--

		schließen.
--	--	------------

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten Mahnung drei Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.

(2) Ist die dreimalige schriftliche Mahnung nach Absatz 1 nicht möglich, weil das Mitglied unter der bisher bekannten Adresse nicht mehr wohnt und der Betreffende seine Pflicht versäumt hat, dem bisherigen Orts- oder Kreisverband seine neue Adresse mitzuteilen, die neue Adresse auch über das zuständige Meldeamt nicht zu ermitteln ist und auch nicht auf sonstige Weise bekannt geworden ist, stellt der zuständige Vorstand dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 muss die Summe des aufgelaufenen Beitrages und die Summe des Beitrages für das nächste Jahr nach dem Datum des Beschlusses enthalten und den Hinweis, dass die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle und dem Landes-

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn das Mitglied unstreitig trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist und der zuständige Schatzmeister das Mitglied in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfschreiben zuzustellen.

(2) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Absatz 1 nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragshebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der

<p>verband unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht den Beschluss auf der internen Webseite der FDP im Internet.</p>		<p>Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.</p> <p>(3) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 das Landesschiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes 2 drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.</p>
<p>§ 10 Wiederaufnahme Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.</p>		<p>§ 10 Wiederaufnahme Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.</p>
<p>§ 11 Gliederungen des Landesverbandes Der Landesverband Thüringen gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände. Daneben werden bei Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.</p>	<p>§ 8 - Gliederung (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.</p>	<p>§ 10 Gliederungen des Landesverbandes Der Landesverband Thüringen gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Ortsverbände schaffen. Daneben werden bei Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.</p>
<p>§ 12 Rechte und Pflichten (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten. (2) Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflicht-</p>	<p>§ 9 - Bundespartei und Landesverbände (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.</p>	<p>§ 11 Rechte und Pflichten (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten. (2) Verletzen Kreisverbände,</p>

<p>ten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt die Gliederung einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand die Gliederung anweisen, binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die der Gliederung gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.</p> <p>(3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(4) Auf Mehrheitsbeschluss seiner satzungsgemäßen Mitglieder hat der Landesvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.</p> <p>(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) zu beschließen</p>	<p>(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.</p> <p>(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.</p> <p>(5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteita-</p>	<p>Ortsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Kreisverbände und Ortsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Kreisverband oder Ortsverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand den Kreisverband oder Ortsverband anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die dem Kreisverband oder Ortsverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.</p> <p>(3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(4) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Landesvorstandes herbeizuführen.</p> <p>(5) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung</p>
---	--	--

<p>hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn eine Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p>	<p>gen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.</p> <p>(6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.</p>	<p>dieser Pflicht erforderlich sind.</p> <p>(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) zu beschließen hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn eine Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p>
<p>§ 13 Organe des Landesverbandes</p> <p>(1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesparteitag 2. der Landesparteirat 3. der Landesvorstand 4. das Kuratorium <p>(2) Daneben wird zur Aufstellung von Wahlbewerbern eine Landesvertreterversammlung einberufen. Das Nähere regeln § 25 dieser Satzung sowie die allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen.</p>		<p>§ 12 Organe des Landesverbandes</p> <p>(1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesparteitag 2. der Landesparteirat 3. der Landesvorstand 4. das Kuratorium <p>(2) Daneben wird zur Aufstellung von Wahlbewerbern eine Landesvertreterversammlung einberufen. Das Nähere regeln § 25 dieser Satzung sowie die allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>Der Landesparteitag § 14 Der Landesparteitag</p> <p>(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesver-</p>		<p>Der Landesparteitag § 13 Der Landesparteitag</p> <p>(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesver-</p>

bandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

§ 15 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Anschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages nach § 16 der Landessatzung, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die auf dem Landesparteitag sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Landessatzung. Soweit einzelne Kreisverbände ihrer satzungsmäßigen Pflicht zur Meldung der Delegierten an den Landesverband nicht innerhalb einer durch die Landesgeschäftsstelle gesetzten angemessenen Frist nachkommen, genügt zur Einhaltung der Frist des Satzes 2 die Versendung der Einladungsunterlagen an die jeweiligen Kreisvorsitzenden.

(2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. durch Beschluss des Landesparteirates,
2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden,
3. durch Beschluss der Landtags-

bandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

§ 14 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Anschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages nach § 16 der Landessatzung, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die auf dem Landesparteitag sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Landessatzung. Soweit einzelne Kreisverbände ihrer satzungsmäßigen Pflicht zur Meldung der Delegierten an den Landesverband nicht innerhalb einer durch die Landesgeschäftsstelle gesetzten angemessenen Frist nachkommen, genügt zur Einhaltung der Frist des Satzes 2 die Versendung der Einladungsunterlagen an die jeweiligen Kreisvorsitzenden.

(2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. durch Beschluss des Landesparteirates,
2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden,
3. durch Beschluss der Land-

fraktion,

4. durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (Mitglieder Mehrheit). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen verkürzt werden; sie muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.

(3) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, sowie 4 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitages auch die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die durch die Landesgeschäftsstelle geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. § 12 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 16 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen.

(2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt,

tagsfraktion / Gruppe,

4. durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (Mitglieder Mehrheit). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen verkürzt werden; sie muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.

(3) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden,

2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach Absatz 1 Satz 2 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen

(4) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu

der zu einer Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Zweitwählerstimmen im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.

(3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden nach der Neuberechnung vor dem des Wahlzeitraumes (gemäß §45 Abs. 3 Landdessatzung) mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.08. vor dem Beginn des Wahlzeitraumes (gem. §45 Abs. 3 Landdessatzung). Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband spätestens bis 10. September vor dem Beginn des Wahlzeitraumes (nach §45 Abs. 3 Landdessatzung) eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschrift zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände findet nach folgendem Verfahren statt:

Die Mitgliederzahl/
Zweitstimmenzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommzahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten feh-

bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, sowie 4 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitages auch die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die durch die Landesgeschäftsstelle geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. § 11 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 15 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen.

(2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt, der zu einer Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Zweitwählerstimmen im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.

lenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

(5) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände mit der Abführung ihrer an den Landesverband zu entrichtenden Umlage nicht mehr als ein Quartal im Rückstand sind. Das Quartal, in dem der Landesparteitag stattfindet, wird nicht mitgezählt.

(6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle automatisch ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband oder wechselt ein Delegierter den Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über. Steht fest, dass ein Delegierter sein Delegiertenrecht kurzfristig nicht wahrnehmen kann, so kann der Delegierte mit den meisten Stimmen aus demselben Kreisverband die Übertragung vornehmen. Stimmrechtsübertragungen während des Parteitages sind unter den

(3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden nach der Neuberechnung vor dem des Wahlzeitraumes (gemäß §41 Abs. 3 Landessatzung) mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.08. vor dem Beginn des Wahlzeitraumes (gem. §41 Abs. 3 Landessatzung). ~~Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband spätestens bis 10. September vor dem Beginn des Wahlzeitraumes (nach §45 Abs. 3 Landessatzung) eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschrift zur Verfügung zu stellen.~~

(4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände findet nach folgendem Verfahren statt:
Die Mitgliederzahl/
Zweitstimmenzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommzahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten fehlenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

(5) Die Delegierten der

Delegierten eines Kreisverbandes zulässig.

(7) Der nach Absatz 6 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmübertragungsrecht Gebrauch machen will.

(8) Ein Delegierter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 6 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

(9) Rederecht haben unbeschadet des § 46 alle nach § 16 Absatz 1 genannten Personen, sowie jeweils ein Vertreter der in § 18 Absatz 1 genannten Vorfeldorganisationen. Diese Vertreter sind zu Beginn des Landesparteitages dem Präsidium anzuzeigen.

§ 17 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 15 Abs. 3),
3. die Wahl einer Zählkommission,
4. die Entlastung des Landesvor-

Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände mit der Abführung ihrer an den Landesverband zu entrichtenden Umlage nicht mehr als ein Quartal im Rückstand sind. Das Quartal, in dem der Landesparteitag stattfindet, wird nicht mitgezählt.

(6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle automatisch ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der meisten Stimmen. **Nimmt ein Delegierter kurzfristig sein Delegiertenrecht nicht wahr, ohne seine Stimme übertragen zu haben, kann der Kreisvorsitzende die Übertragung vornehmen. Stimmrechtsübertragungen während des Parteitages sind unter den Delegierten eines Kreisverbandes zulässig. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband oder wechselt ein Delegierter den Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.**

(7) Der nach Absatz 6 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in

<p>standes, 5. im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes auch a) die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes, b) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer, 6. die Wahl des Landesvorstandes, 7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen, 8. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes, 9. sowie die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.</p> <p>(3) Der Landesparteitag entscheidet ebenfalls über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Landesebene oder deren Fraktionen.</p>		<p>Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmübertragungsrecht Gebrauch machen will.</p> <p>(8) Ein Delegierter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 6 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.</p> <p>(9) Rederecht haben unbeschadet des § 42 alle nach § 15 Absatz 1 genannten Personen, sowie jeweils ein Vertreter der in § 17 Abs.2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen. Diese Vertreter sind zu Beginn des Landesparteitages dem Präsidium anzuzeigen.</p> <p>§ 16 Aufgaben des Landesparteitages</p> <p>(1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.</p> <p>(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums, 2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 14 Abs. 3), 3. die Wahl einer Zählkommission, 4. die Entlastung des Landesvorstandes, 5. im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes auch <ol style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes, b) die Beschlussfassung über
--	--	--

		<p>den Bericht der Rechnungsprüfer,</p> <p>6. die Wahl des Landesvorstandes,</p> <p>7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,</p> <p>9. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.</p> <p>10. die Wahl der Vorschläge für die Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 der Bundessatzung)</p> <p>(3) Der Landesparteitag entscheidet ebenfalls über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Landesebene oder deren Fraktionen.</p>
<p>Der Landesparteirat § 18 Der Landesparteirat (1) Der Landesparteirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 30 Vertretern der Kreisverbände, 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, 3. einem Vertreter der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Thüringen (VLK-Thüringen), 4. einem Vertreter der JuLis - Junge Liberale Thüringen, 5. einem Vertreter der Liberalen Frauen Thüringen, 6. einem Vertreter des Liberalen Mittelstand Thüringen, 7. einem Vertreter der Liberalen Senioren Thüringen, 8. und einem von der Fraktion benannten Mitglied der Landtagsfraktion. <p>(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 beziehen sich auf die jeweiligen Vorstände. Hierbei sind dem FDP-Landesverband jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellver-</p>		<p>Der Landesparteirat § 17 Der Landesparteirat (1) Der Landesparteirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 30 Vertretern der Kreisverbände, 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, 3. einem Vertreter der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Thüringen (VLK-Thüringen), 4. einem Vertreter der JuLis - Junge Liberale Thüringen, 5. einem Vertreter der Liberalen Frauen Thüringen, 6. einem Vertreter des Liberalen Mittelstand Thüringen, 7. einem Vertreter der Liberalen Senioren Thüringen, 8. und einem von der Fraktion benannten Mitglied der Landtagsfraktion. <p>(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 beziehen sich auf die jeweiligen Vorstände. Hierbei sind dem FDP-Landesverband jeweils ein ständiger Vertreter und ein</p>

treter namentlich zu benennen, die ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

(3) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Mitglieder der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,
2. die von der FDP benannten Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
4. die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion, die dem Landesverband Thüringen angehören,
5. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
6. der Pressesprecher der FDP Thüringen,
7. der Geschäftsführer des Landesverbandes der FDP Thüringen.
8. und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.

(4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 und Absatz 3 müssen mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 jeweils Mitglied der FDP sein.

(5) Die Vertreter der Kreisverbände durch Kreismitgliederversammlungen werden nach folgendem Schlüssel gewählt: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 16 Abs. 4 auf Basis der Anzahl der Parteitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Mitglied werden von

~~Stellvertreter namentlich zu benennen, die ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.~~

(2) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Mitglieder der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,
2. die von der FDP benannten Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
4. die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion, die dem Landesverband Thüringen angehören,
5. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
6. der Pressesprecher der FDP Thüringen,
7. der Geschäftsführer des Landesverbandes der FDP Thüringen.
8. und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.
9. einem ständigen Vertreter des Vorstands der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Thüringen (VLK-Thüringen),
10. einem ständigen Vertreter des Vorstands der JuLis - Junge Liberale Thüringen,
11. einem ständigen Vertreter des Vorstands der Liberalen Frauen Thüringen,
12. einem ständigen Vertreter des Vorstands des Liberalen Mittelstand Thüringen,
13. einem ständigen Vertreter des Vorstands der Liberalen Senioren Thüringen,
14. und einem von der Landtagsfraktion/Gruppe aus deren Mitte bestimmten ständigen Vertreter.

der Kreismitgliederversammlung gewählt, bei der auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.

§ 19 Geschäftsordnung des Landesparteirates

(1) Der Landesparteirat ist vom Landesvorstand mindestens 4 mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 3 Wochen.

(2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
2. von 3 Kreisverbänden,
3. von der Landtagsfraktion,
4. oder vom Landesvorstand.

(3) Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden, leitet die Sitzungen des Landesparteirates. Die Stimmabgabe erfolgt mit Ausnahme von Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

§ 20 Aufgaben des Landesparteirates

(1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitagen überwiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die Landesregierung.

(2) Zu den Aufgaben des Landesparteirates zählen insbesondere:

(3) Die geborenen Mitglieder nach **Absatz 2** müssen mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2 jeweils Mitglied der FDP sein. Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 9 bis 14 sowie jeweils ein Stellvertreter sind dem Landesverband namentlich zu benennen. Sie müssen durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

(4) Die Vertreter der Kreisverbände durch Kreismitgliederversammlungen werden nach folgendem Schlüssel gewählt: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 14 Abs. 4 auf Basis der Anzahl der Parteitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Mitglied werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt, bei der auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.

§ 18 Geschäftsordnung des Landesparteirates

(1) Der Landesparteirat ist vom **Landesvorsitzenden** mindestens 4 mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 3 Wochen.

(2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
2. von 3 Kreisverbänden,
3. von der Landtagsfraktion / **Gruppe**,
4. oder vom Landesvorstand.

1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
3. die Bestätigung des Berichts des Landesvorstandes,
4. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Landesgeschäftsführers,
5. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Pressesprechers des Landesverbandes, sowie
6. die Erfüllung der sich aus § 21 ergebenden Pflichten zum Mitgliederentscheid.
7. die Benennung und Abberufung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse und die Kontrolle der Ergebnisse gemeinsam mit dem Landesvorstand

(3) Die Vorschriften über den virtuellen Landesparteitag nach § 14 Abs. 3 gelten für den Landesparteirat entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Satz 1 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 und 3 gewählten Vertreter gestellt werden muss.

(3) Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden, leitet die Sitzungen des Landesparteiirates. Die Stimmabgabe erfolgt mit Ausnahme von Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

§ 19 Aufgaben des Landesparteiirates

(1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitagen überwiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die Landesregierung.

(2) Zu den Aufgaben des Landesparteiirates zählen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
3. die Bestätigung des Berichts des Landesvorstandes,
4. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Landesgeschäftsführers,

		<p>5. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Pressesprechers des Landesverbandes, sowie</p> <p>6. die Erfüllung der sich aus § 20 ergebenden Pflichten zum Mitgliederentscheid.</p> <p>7. die Benennung und Abberufung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse und die Kontrolle der Ergebnisse gemeinsam mit dem Landesvorstand</p>
<p>§ 21 Mitgliederentscheid</p> <p>(1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) auf Antrag über die Durchführung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes. Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.</p> <p>(2) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist politische Beschlusslage der Thüringer FDP und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.</p>		<p>§ 20 Mitgliederentscheid</p> <p>(1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) auf Antrag über die Durchführung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes. Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.</p> <p>(2) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist politische Beschlusslage der Thüringer FDP und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.</p>
<p>Der Landesvorstand</p> <p>§ 22 Der Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Präsidium, und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) dem Landesvorsitzenden, b) drei gleichberechtigten Stellvertretern, c) dem Landesschatzmeister, d) bis zu 9 Beisitzern, e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden kann. 2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören, 3. den von der FDP benannten 		<p>Der Landesvorstand</p> <p>§ 21 Der Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Präsidium, und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) dem Landesvorsitzenden, b) drei gleichberechtigten Stellvertretern, c) dem Landesschatzmeister, d) bis zu 9 Beisitzern, e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden kann. 2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören, 3. den von der FDP benannten

<p>Mitgliedern der Landesregierung,</p> <p>4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,</p> <p>5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Thüringen angehören,</p> <p>6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter,</p> <p>7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören.</p> <p>(2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.</p> <p>(3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend zudem jeweils die Landesvorsitzenden oder ihre ständigen Vertreter der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen teil, soweit sie Mitglied der FDP sind und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Präsidiums.</p> <p>§ 23 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>(1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitags und des Landesparteirats über die laufenden politischen</p>		<p>Mitgliedern der Landesregierung,</p> <p>4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,</p> <p>5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Thüringen angehören,</p> <p>6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion / Gruppe, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter,</p> <p>7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören.</p> <p>(2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.</p> <p>(3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend zudem jeweils die Landesvorsitzenden oder ihre ständigen Vertreter der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen teil, soweit sie Mitglied der FDP sind und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Präsidiums.</p> <p>§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>(1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitags und des Landespar-</p>
---	--	--

<p>und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.</p> <p>(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.</p> <p>(3) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Verträge, welche die Partei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.</p> <p>(4) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den Landesparteirat beschlossen werden muss.</p> <p>(5) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes, 2. das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse durch den Landesparteirat und die gemeinsame Kontrolle der Ergebnisse, 3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen Parteien. <p>(6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederun-</p>		<p>teirats über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.</p> <p>(2) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeister, der Generalsekretär erledigen im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie sind verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.</p> <p>(3) Der Landesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Landesverband allein. Verträge, welche die Partei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.</p> <p>(4) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den Landesparteirat beschlossen werden muss.</p> <p>(5) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes, 2. das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse durch den Landesparteirat und die gemeinsame Kontrolle der Ergebnisse, 3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen Parteien.
--	--	---

<p>gen zu sprechen - und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.</p> <p>§ 24 Geschäftsordnung des Landesvorstandes</p> <p>(1) Der Landesvorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.</p> <p>(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes, 2. von der Landtagsfraktion. 		<p>(6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen - und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.</p> <p>§ 23 Geschäftsordnung des Landesvorstandes</p> <p>(1) Der Landesvorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.</p> <p>(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes, 2. von der Landtagsfraktion.
<p>Landesvertreterversammlung</p> <p>§ 25 Die Landesvertreterversammlung</p> <p>(1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre (wahlgesetzlichen) Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist, 2. auf der Landesliste zum Deut- 		<p>Landesvertreterversammlung</p> <p>§ 24 Die Landesvertreterversammlung</p> <p>(1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre (wahlgesetzlichen) Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,

schen Bundestag,

3. auf der Landesliste zum Thüringer Landtag.

(2) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag gemäß § 15 der Bundessatzung.

(3) Die Landesvertreterversammlung besteht aus höchstens 150 Vertretern der Kreisverbände, die jeweils für die anstehenden Wahlen iSd Absatz 1 Nr. 1-3 von den Kreismitgliederversammlungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsordnung und der allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

(4) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt die FDP-Mitglieder, welche im Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, unabhängig von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung zur Wahl der Bewerber einer Landesliste einberufen worden ist.

(5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des

2. auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,
3. auf der Landesliste zum Thüringer Landtag.

(2) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag gemäß § 15 der Bundessatzung.

(3) Die Landesvertreterversammlung besteht aus höchstens 150 Vertretern der Kreisverbände, die jeweils für die anstehenden Wahlen iSd Absatz 1 Nr. 1-3 von den Kreismitgliederversammlungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsordnung und der allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

(4) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt die FDP-Mitglieder, welche im Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, unabhängig von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung zur Wahl der Bewerber einer Landesliste einberufen worden ist.

(5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung

<p>Termins für den Europaparteitag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Prüfung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.</p> <p>(6) Die Regelungen des § 28 gehen den restlichen Bestimmungen dieser Satzung vor. Gemäß § 10 der Landesgeschäftsordnung zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 5 der Geschäftsordnung für die Landesvertreterversammlung sinngemäße Anwendung.</p>		<p>der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europaparteitag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. § 14 Abs. 2, 4, 5 gelten entsprechend. Eine Prüfung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.</p> <p>(6) Die Regelungen des § 27 gehen den restlichen Bestimmungen dieser Satzung vor. Gemäß § 10 der Landesgeschäftsordnung zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 5 der Geschäftsordnung für die Landesvertreterversammlung sinngemäße Anwendung.</p>
<p>Gebietsverbände des Landesverbandes</p> <p>§ 26 Die Kreisverbände</p> <p>(1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreismitgliederversammlung 2. der Kreisvorstand. <p>§ 27 Die Kreismitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Frist für Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.</p>		<p>Gebietsverbände des Landesverbandes</p> <p>§ 25 Die Kreisverbände</p> <p>(1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreismitgliederversammlung 2. der Kreisvorstand. <p>§ 26 Die Kreismitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Frist für Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.</p>

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt insbesondere:

1. den Kreisvorstand,
2. 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand gehören dürfen,
3. die Delegierten für den Landesparteitag,
4. die Vertreter für den Landesparteirat.
5. die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung.

(3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden zwingend einzuberufen:

1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
2. auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Einladungsfrist beschließen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen 4 Wochen stattgefunden, soll der Landesvorstand hierzu einladen.

§ 28 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. bis zu 2 Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat, und bis zu 11 Beisitzern

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Vorsitzenden der FDP-

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt insbesondere:

1. den Kreisvorstand,
2. 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand gehören dürfen,
3. die Delegierten für den Landesparteitag,
4. die Vertreter für den Landesparteirat.
5. die Vertreter für die Landesvertreterversammlung.

(3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden zwingend einzuberufen:

1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
2. auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Einladungsfrist beschließen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen 4 Wochen stattgefunden, soll der Landesvorstand hierzu einladen.

§ 27 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. bis zu 2 Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. bis zu 11 Beisitzern
5. den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat,

(2) An den Sitzungen des Kreis-

Fraktionen der dem Kreisverband zugehörigen Kommunalparlamente bzw. soweit Fraktionen nicht vorhanden sind, jeweils ein Vertreter der parlamentarischen Gruppe der FDP.

2. dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

3. die dem Kreisverband angehörigen Bundes- und Landtagsabgeordneten.

(3) Der jeweils amtierende Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Kreisvorstände der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Kreisvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die Mitglied der FDP sind und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

(4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 müssen Mitglied der FDP sein und dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

(5) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Er ist zudem verpflichtet, im Anschluss an Kreismitgliederversammlungen der Landesgeschäftsstelle etwaige Wahlergebnisse zu übermitteln. Hierzu sind gegebenenfalls auf Verlangen die zugehörigen Protokolle vorzulegen.

vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion/Gruppe im Kreistag bzw. Stadtrat.

2. dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

3. die dem Kreisverband angehörigen Bundes- und Landtagsabgeordneten.

(3) Der jeweils amtierende Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Kreisvorstände der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Kreisvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die Mitglied der FDP sind und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

(4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 müssen Mitglied der FDP sein und dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

(5) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Er ist zudem verpflichtet, im Anschluss an Kreismitgliederversammlungen der Landesgeschäftsstelle etwaige Wahlergebnisse zu übermitteln. Hierzu sind gegebenenfalls

(6) In Bezug auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes gelten die Regelungen des § 24 dieser Satzung sinngemäß.

(7) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszuschreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

§ 29 Ortsverbände

(1) Soweit vorhanden, besteht ein Kreisverband aus den in diesem Territorium ansässigen Ortsverbänden. Diese können für eine oder mehrere Gemeinden des Kreises, bzw. Stadtteile der kreisfreien Städte gebildet werden, wenn mindestens 3 Mitglieder vorhanden sind.

(2) Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen den Ortsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der jeweils amtierende Ortsvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Vorstände der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Orts-

auf Verlangen die zugehörigen Protokolle vorzulegen.

(6) In Bezug auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes gelten die Regelungen des **§ 23** dieser Satzung sinngemäß.

(7) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszuschreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

§ 28 Ortsverbände

(1) Soweit vorhanden, besteht ein Kreisverband aus den in diesem Territorium ansässigen Ortsverbänden. Diese können für eine oder mehrere Gemeinden des Kreises, bzw. Stadtteile der kreisfreien Städte gebildet werden, wenn mindestens 3 Mitglieder vorhanden sind.

(2) Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen den Ortsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der jeweils amtierende Ortsvorstand kann mit der

<p>vorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Diese müssen Mitglied der FDP sein, ihren Wohnsitz im Gebiet des FDP-Ortsverbandes haben und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sein.</p> <p>§ 30 Ortsteilverbände</p> <p>(1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilverbände gebildet werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden.</p> <p>(2) Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb ihres Ortsteils, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter ihres Ortsteils selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.</p>		<p>Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Vorstände der in § 17 Abs. 2 Nr. 9-13 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Ortsvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Diese müssen Mitglied der FDP sein, ihren Wohnsitz im Gebiet des FDP-Ortsverbandes haben und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sein. Die nach Satz 1 kooptierten Mitglieder dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.</p> <p>§ 29 Ortsteilverbände</p> <p>(1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilverbände gebildet werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden.</p> <p>(2) Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb ihres Ortsteils, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter ihres Ortsteils selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.</p>
<p>Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände</p> <p>§ 31 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen</p> <p>(1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.</p> <p>(2) Für die Wahl von Vertretern für den Europaparteitag gelten</p>		<p>Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände</p> <p>§ 30 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen</p> <p>(1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.</p> <p>(2) Für die Wahl von Vertretern für den Europaparteitag gelten</p>

die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Bundespartei.

§ 32 Wahlkreisverbände

(1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen eines Kreisverbandes übereinstimmen.

(2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP, die in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises wahlberechtigt sind.

(3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstands einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

(4) Die Wahlkreisversammlung wählt:

1. den Wahlkreisbewerber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
2. den Wahlkreisvorstand,
3. 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Wahlkreisvorstand angehören dürfen.

(5) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

§ 33 Vorstand der Wahlkreisverbände

(1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. einem Schatzmeister,

die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Bundespartei.

§ 31 Wahlkreisverbände

(1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen eines Kreisverbandes übereinstimmen.

(2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP, die in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises wahlberechtigt sind.

(3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstands einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

(4) Die Wahlkreisversammlung wählt den Wahlkreisbewerber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften

(5) Die Wahlkreisversammlung kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung der Bundes- und Landespartei einen den Wahlkreisvorstand nach §32, sowie 2 Rechnungsprüfer für die Dauer des Wahlkampfes wählen

(6) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

§ 32 Vorstand der Wahlkreisverbände

<p>4. bis zu 2 Beisitzern.</p> <p>(2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die frist- und formgerechte Einreichung der Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlleiter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes zu der Wahl anlässlich derer er gebildet worden ist.</p> <p>(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem Wahlleiter.</p> <p>(4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.</p>		<p>(1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. einem Stellvertreter, 3. einem Schatzmeister, 4. bis zu 2 Beisitzern. <p>(2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die frist- und formgerechte Einreichung der Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlleiter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes zu der Wahl anlässlich derer er gebildet worden ist.</p> <p>(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem Wahlleiter.</p> <p>(4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.</p>
<p>Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen</p> <p>§ 34 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen</p> <p>(1) Der Landesparteirat kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.</p> <p>(2) Landesfachausschüsse werden grundsätzlich auf Dauer gebildet, Arbeitsgruppen anlässlich eines bestimmten vorübergehenden Zwecks.</p> <p>§ 35 Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p>Für die Bildung der Gremien gelten folgende Bestimmungen:</p>		<p>Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen</p> <p>§ 33 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen</p> <p>(1) Der Landesparteirat kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.</p> <p>(2) Landesfachausschüsse werden grundsätzlich auf Dauer gebildet, Arbeitsgruppen anlässlich eines bestimmten vorübergehenden Zwecks.</p> <p>§ 34 Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p>Für die Bildung der Gremien</p>

1. Der Landesparteirat benennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen. Der Benennung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse hat ein geeignetes, mitgliederoffenes Beteiligungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Die jeweiligen Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.
2. Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglieder sein müssen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene zu übernehmen.
4. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Dazu stimmen die jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal jährlich die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm gemeinsam mit dem Landesvorstand ab.
5. Die jeweiligen Vorsitzenden sind dem Landesvorstand und dem Landesparteirat rechen-schaftspflichtig.

§ 36 Landessatzungsausschuss

(1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Landesparteirat benennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen. Der Benennung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse hat ein geeignetes, mitgliederoffenes Beteiligungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Die jeweiligen Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.
2. Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglieder sein müssen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene zu übernehmen.
4. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Dazu stimmen die jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal jährlich die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm gemeinsam mit dem Landesvorstand ab.
5. Die jeweiligen Vorsitzenden sind dem Landesvorstand und dem Landesparteirat rechen-schaftspflichtig.

§ 35 Landessatzungsausschuss

(1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsaus-

<p>der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.</p> <p>(2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Satzung anfordern.</p>		<p>schusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.</p> <p>(2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Satzung anfordern.</p>
<p>Landesschiedsgericht § 37 Landesschiedsgericht (1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung der FDP tätig.</p>		<p>Landesschiedsgericht § 36 Landesschiedsgericht (1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung der FDP tätig.</p>
<p>Finanzordnung und Rechnungslegung § 38 Allgemeine Vorschriften Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.</p> <p>§ 39 Beiträge und Abführpflicht (1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgelegten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.</p> <p>(2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung für höchstens drei Monate im Kalenderjahr außer Kraft setzen.</p> <p>(3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.</p>		<p>Finanzordnung und Rechnungslegung § 37 Allgemeine Vorschriften Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.</p> <p>§ 38 Beiträge und Abführpflicht (1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgelegten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.</p> <p>(2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung für höchstens drei Monate im Kalenderjahr außer Kraft setzen.</p>

<p>§ 40 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Prüfung durch Rechnungsprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag oder der Mitgliederversammlung gewählt werden. § 11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach § 24 des Parteiengesetzes in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.</p> <p>§ 41 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		<p>(3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.</p> <p>§ 39 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Prüfung durch Rechnungsprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag oder der Mitgliederversammlung gewählt werden. § 11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach § 24 des Parteiengesetzes in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.</p> <p>§ 40 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 42 Amtsdauer</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Vertreter im Landesparteirat beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl durch das zuständige Gremium. Sie gilt in jedem Fall bis zur Neuwahl, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig verkürzt oder verlängert wird.</p> <p>(2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.</p>		<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 41 Amtsdauer</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Vertreter im Landesparteirat beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl durch das zuständige Gremium. Sie gilt in jedem Fall bis zur Neuwahl, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig verkürzt oder verlängert wird.</p> <p>(2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.</p>

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den Kreisverbänden in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. Januar des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

(5) Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands.

§ 43 Zulassung von Gästen

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 44 Satzungsänderungen

(1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.

(2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesge-

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den Kreisverbänden in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. Januar des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

(5) Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands.

§ 42 Zulassung von Gästen

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 43 Satzungsänderungen

(1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.

(2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in

schäftsstelle teilt diesen Termin den Delegierten und den sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung, sowie dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

(3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

§ 45 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglie-

der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Delegierten und den sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung, sowie dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

(3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

§ 44 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisver-

der des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

(4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird im Rahmen der mit der Auflösung befassten Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 46 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung

(1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband

bänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

(4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird im Rahmen der mit der Auflösung befassten Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 45 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung

(1) Die Landessatzung und die

<p>und alle seine Untergliederungen verbindlich.</p> <p>(2) Die Landesgeschäftsordnung und die Landesbeitragsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.</p> <p>§ 47 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.</p>		<p>Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle seine Untergliederungen verbindlich.</p> <p>(2) Die Landesgeschäftsordnung und die Landesbeitragsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.</p> <p>§ 46 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.</p>
--	--	--

1480
1481
1482
1483
1484
1485
1486
1487
1488

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

angenommen:
abgelehnt:
überwiesen:

39. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 02./03. Juli 2022 in Bad Langensalza

ANTRAG-NR. 001

Antragsinhalt: Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht

Antragsteller: Hubertus Stitz (KV Eichsfeld)

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Wolf soll mit ganzjähriger Schonzeit in das Jagdrecht aufgenommen werden.
- 2 **Begründung:**
- 3 Der Wolf polarisiert.
- 4 Seit einigen Jahren sorgt das Thema Wolf immer wieder für Aufsehen und führt teils zu hitzigen
- 5 Debatten.
- 6 Die Rückkehr des Wolfes führt zu immer mehr Konflikten, gerade im ländlichen Raum.
- 7 In mehreren Bundesländern wurde mittlerweile das Jagdgesetz angepasst und damit
- 8 Rechtssicherheit für die Entnahme von Problemwölfen hergestellt.
- 9 Nutz-, sowie Weidetierhalter geraten vielerorts durch die steigende Wolfsdichte immer mehr
- 10 unter Druck.
- 11 In den letzten 13 Jahren haben die Übergriffe auf Nutztiere stark zugenommen.
- 12 Von 30 Fällen im Jahr 2007 stieg die Zahl im Jahr 2019 auf 887 Fälle.
- 13 Dabei wurden 2007 noch 100 Nutztiere verletzt oder getötet im Jahr 2019 waren es bereits
- 14 2894 Vorfälle.
- 15 Aktuell nimmt man für das Jahr 2020 einen Bestand von 1600 Wölfen an.
- 16 Bei einer Vermehrungsrate von 30-35% nehmen die Konflikte zu, da es beim Wolf keine
- 17 natürliche Selbstregulierung geben wird.
- 18 Ein Blick nach Schweden oder in das Baltikum zeigt, wie es funktionieren kann.
- 19 Neben den bekannten Herdenschutzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für Nutztierhalter
- 20 wird mittelfristig auch das Thema Entnahme eine Rolle spielen.
- 21 Es gilt wie bei jeder anderen Wildart den Bestand zu regulieren und dem jeweiligen Lebensraum
- 22 anzupassen.
- 23 Hierfür sind die Jäger prädestiniert, neben ihrer Ausbildung verfügen sie über die notwendige
- 24 Ortskenntnis und stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 25 Aktuell werden maximal „Problemwölfe“ entnommen, was auch immer wieder zu extremen
- 26 Anfeindungen und Rechtsunsicherheit führt.
- 27 Eine Wolfsdichte sollte klar definiert gesteuert werden, um auch langfristig die Akzeptanz in
- 28 der Gesellschaft zu erhalten.

29 Das Jagdrecht ist hierfür prädestiniert, da es sowohl Schutzrecht als auch die Rechtsgrundlage
30 zur Bewältigung für Konflikte darstellt.

31

32 *****

33 angenommen:

34 abgelehnt:

35 überwiesen:

36